

**öffentlicher Teil**  
**Vorlagen-Nr.: 441/2012**

**Sitzungsvorlage**

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ergebnisse
Ausschuss für Kultur, Integration und Soziales	08.11.2012		

**Situationsbericht "Leistungen für Bildung und Teilhabe" in Jülich**

Anlg.:

					IV	50	SD.Net

**Beschlussentwurf:**

Entfällt

Begründung:

Rückwirkend zum 01.01.2011 trat das Bildungs- und Teilhabepaket gem. § 28 SGB II bzw. 34 SGB XII in Kraft.

Anspruchsberechtigte sind Kinder im SGB II- und SGB XII-Bezug sowie Kinder aus Haushalten, die Leistungen nach dem Wohngeldgesetz beziehen und/oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten.

Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) können derzeit nur dann Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten, wenn es sich um so genannte Analogberechtigte handelt, deren Leistungen sich nach dem SGB XII bemessen (§ 2 Abs. 1 AsylbLG), d.h. Kinder, die mindestens 4 Jahre in Deutschland sind, bzw. das 4. Lebensjahr vollendet haben. Damit diese Kinder aber nicht schlechter gestellt sind, wurde seitens Amt 50 Kontakt zum Verein die „Kleinen Hände“ aufgenommen. Der Verein übernimmt seitdem sowohl die Bedarfe nach dem BuT bzw. auch andere Leistungen für diese Kinder in Jülich.

Antragsberechtigt sind Kinder und Jugendliche, die

- noch keine 25 Jahre alt sind beziehungsweise im Fall sportlicher, kultureller und sozialer Angebote noch keine 18 Jahre alt sind
- in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule (nicht: Berufsschule mit Bezug von Ausbildungsvergütung) besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst sechs Anspruchskomponenten:

**1. (Schul-)Ausflüge / (Klassen-)Fahrten**

Für alle anspruchsberechtigten Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, sowie für alle anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren werden die tatsächlichen Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige (Klassen-)Fahrten übernommen.

**2. Schulbedarfspaket**

Erstmals ab dem Schuljahr 2011/2012, d.h. ab 01.08.2011, werden für Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren zu Beginn eines Schulhalbjahres, d.h. zum 01. August bzw. 01. Februar eines Jahres 70 Euro bzw. 30 Euro gezahlt.

Die Leistung bedarf als einzige keines Antrages. Sie wird automatisch an bedürftige Familien überwiesen. Anders bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten hier muss jeweils ein Antrag gestellt werden.

**3. Schülerbeförderung**

Die Kosten für den Weg zur nächstgelegenen Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder anderen kostenpflichtigen Verkehrsdienstleistungen werden bei Schüler/innen unter 25 Jahren übernommen, sofern sie nicht von anderer Seite (Schülerfahrkosten gem. § 97 Schulgesetz) gewährt werden und die Übernahme aus der Regelleistung nicht zugemutet werden kann. Dies bedeutet, dass in NRW die Übernahme von Schülerbeförderungskosten nur im Ausnahmefall möglich ist.

**4. Lernförderung**

Bisher konnten Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren die nach den schulrechtlichen Bestimmungen wesentlichen Lernziele (das sind Versetzung und Schulabschluss) voraussichtlich nicht erreichen und schulisch organisierte Förderangebote für eine Verbesserung nicht ausreichen, eine geeignete außerschulische Lernförderung zur Erreichung des Klassenzieles bzw. eines Schulabschlusses erhalten.

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales hat nunmehr verfügt, dass ab sofort auch Schülerinnen und Schüler, die formal nicht versetzungsgefährdet sind, Zugang zur Lernförderung erhalten, d.h. dass auch die Erreichung eines höheren Lernniveaus, dass der Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt, der weiteren Entwicklung im Beruf und damit der Fähigkeit dient, später den Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten zu können, gefördert werden können.

Seitens des Kreises werden pro Schuljahr max. 35 Stunden je Fach und zur Vorbereitung auf eine Nachprüfung max. 15. Stunden à 10,- Euro bewilligt.

**5. Mittagsverpflegung**

Dem Kind bzw. Jugendlichen unter 25 Jahren wird ein Mittagessen in der Kindertageseinrichtung/-Pflege bzw. Schule oder Hort ermöglicht, sofern eine Mittagsverpflegung in dem Leistungsangebot der Kindertageseinrichtung

(einschließlich Hort), der Kindertagesstätte oder der Schule enthalten ist.

Gewährt wird ein monatlicher Zuschuss zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, wobei jede Familie einen Eigenanteil von einem Euro je Kind und Mahlzeit selbst tragen muss.

**6. Soziale und kulturelle Teilhabe**

Um Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integrieren zu können und diesen Kontakt zu Gleichaltrigen zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von 10 Euro monatlich erbracht.

Der Betrag kann jederzeit in monatlichen Teilbeträgen bis zu 10 Euro oder als Gesamtbetrag (bis maximal 120 Euro) für den Bewilligungszeitraum

(12 Monate) in Anspruch genommen werden. Hiervon umfasst sind z.B. Mitgliedsbeiträge für den Sportverein, Musikunterricht oder die Teilnahme bei einer Jugendgruppe bzw. -fahrten, Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare Aktivitäten, etc.

In Jülich wurden seit dieser Zeit nachfolgend aufgeführte Leistungen in Anspruch genommen:

	SGB XII/Asyl	Wohngeld/Kinderzuschlag	SGB II
Schulausflüge/Klassenfahrten	9	77	258
Schulbedarfspaket	109	199	1.126
Schülerbeförderung	-	1	-
Lernförderung	-	13	8
Mittagsverpflegung	5	102	227
Soziale und kulturelle Teilhabe	3	59	142
Insgesamt:	126	451	1.761

Anmerkung: Für jedes Kind können alle Angebote in Anspruch genommen werden, so dass die Zahlen nichts über die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften aussagt.

Da in den Schulen jetzt Sozialarbeiter eingesetzt sind, die auf diese Möglichkeiten hinweisen, ist die Zahl steigend.

Die Leistungen werden entweder in Form von Gutscheinen bzw. Direktzahlung an die Anbieter (Schulen, Sportvereine, etc.) erbracht. In seltenen Ausnahmen an die Leistungsberechtigten selbst.

<b>1. Finanzielle Auswirkungen:</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Gesamtkosten:	jährl. Folgekosten:	jährl. Einnahmen:	
Haushaltsmittel stehen bereit:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein (siehe Beschlussentwurf)	
bei Produktsachkonto:			
(unter Berücksichtigung der Vorbelastungen) noch verfügbar:			
<b>2. Der Personalrat ist zu beteiligen:</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Mitbestimmung	<input type="checkbox"/> Mitwirkung	<input type="checkbox"/> Anhörung	
Der Personalrat hat zugestimmt:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Personalrat hat Bedenken erhoben:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>3. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu beteiligen:</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sie hat dem Beschlussentwurf gemäß § 5 Abs. 5 GO NW widersprochen:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
			Erläuterungen zu Ziffer _____